

# Personalvorsorge- und Organisationsreglement

## Anhang 1

**Grenzwerte, versicherungstechnische Werte  
und Rückstellungen**

**gültig ab 1. Januar 2023**

**Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch. Die aktuelle Version steht jeweils auf der Website zur Verfügung oder kann bei der Stiftung bezogen werden.**

## 1. Grenzbeträge für die Berechnung der gesetzlichen Lohndefinition

1.1.	BVG-Eintrittsschwelle	CHF	22'050
1.2.	BVG-Koordinationsabzug	CHF	25'725
1.3.	BVG-Lohnminimum	CHF	3'675
1.4.	BVG-Lohnmaximum	CHF	62'475
1.5.	BVG-Grenzbetrag	CHF	88'200
1.6.	SIFO-Grenzbetrag (Maximallohn für Sicherheitsfonds BVG)	CHF	132'300

## 2. Weitere Grenzbeträge

2.1.	Maximale AHV-Altersrente	CHF	29'400
2.2.	UVG-Lohnmaximum	CHF	148'200
2.3.	Maximal versicherbarer Risiko-Lohn (Versicherung Tod und Invalidität)	CHF	500'000
2.4.	Maximal versicherbarer Spar-Lohn (Altersvorsorge)	CHF	882'000

## 3. Umwandlungssätze für die Altersrenten

Die Stiftung führt für die Umrechnung des Altersguthabens in eine lebenslängliche Altersrente zwei unterschiedliche Modelle. Es gibt die Vorsorgemodelle "Split" (S-Modell) und "Umhüllend" (U-Modell). Das für das jeweilige Vorsorgewerk gültige Vorsorgemodell ist im Anschlussvertrag festgehalten. Fehlt darin die explizite Zuordnung in ein Vorsorgemodell, gilt als Standard das S-Modell.

Die Umwandlung von am 31. Dezember 2020 bereits in der Stiftung laufenden Invalidenrenten in Altersrenten erfolgt generell nach dem S-Modell. Für Invalidenrenten, die ab dem 1. Januar 2021 zu laufen beginnen oder übernommen werden, ist das gültige Vorsorgemodell des Vorsorgewerks anwendbar, dem die jeweiligen IV-Rentenbezüger anschlussvertraglich zugeordnet sind.

Für versicherte Personen, die Leistungen von der Stiftung FAR beziehen und ihre Altersvorsorge bei der Stiftung weiterführen, ist das zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung gültige Vorsorgemodell des Vorsorgewerks, dem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei der Stiftung FAR angehört hat, anwendbar.

### 3.1. Vorsorgemodell "Split" (S-Modell)

3.1.1. Für das BVG-Obligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Männer	
Alter	
58	5.40%
59	5.60%
60	5.80%
61	6.00%
62	6.20%
63	6.40%
64	6.60%
65	6.80%
66	6.90%
67	7.00%
68	7.10%
69	7.25%
70	7.40%

Frauen	
Alter	
58	5.60%
59	5.80%
60	6.00%
61	6.20%
62	6.40%
63	6.60%
64	6.80%
65	6.90%
66	7.00%
67	7.10%
68	7.25%
69	7.40%

3.1.2. Für das Überobligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung (JG = Jahrgang):

<b>Männer</b>				
<b>Alter</b>	<b>bis JG 1954</b>	<b>JG 1955</b>	<b>JG 1956</b>	<b>ab JG 1957</b>
58	4.85%	4.75%	4.65%	4.50%
59	5.00%	4.90%	4.75%	4.60%
60	5.15%	5.05%	4.90%	4.75%
61	5.30%	5.20%	5.00%	4.85%
62	5.45%	5.35%	5.15%	5.00%
63	5.60%	5.50%	5.30%	5.15%
64	5.90%	5.75%	5.50%	5.30%
65	6.20%	6.00%	5.75%	5.50%
66	6.30%	6.10%	5.90%	5.65%
67	6.40%	6.25%	6.00%	5.80%
68	6.50%	6.35%	6.20%	6.00%
69	6.65%	6.55%	6.35%	6.20%
70	6.80%	6.70%	6.55%	6.40%

<b>Frauen</b>				
<b>Alter</b>	<b>bis JG 1955</b>	<b>JG 1956</b>	<b>JG 1957</b>	<b>ab JG 1958</b>
58	5.00%	4.90%	4.75%	4.60%
59	5.15%	5.05%	4.90%	4.75%
60	5.30%	5.20%	5.00%	4.85%
61	5.45%	5.35%	5.15%	5.00%
62	5.60%	5.50%	5.30%	5.15%
63	5.90%	5.75%	5.50%	5.30%
64	6.20%	6.00%	5.75%	5.50%
65	6.30%	6.10%	5.90%	5.65%
66	6.40%	6.25%	6.00%	5.80%
67	6.50%	6.35%	6.20%	6.00%
68	6.65%	6.55%	6.35%	6.20%
69	6.80%	6.70%	6.55%	6.40%

3.1.3. Der jeweilige Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Im Vorsorgeplan können für das Überobligatorium abweichende Umwandlungssätze definiert sein. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.

### 3.2. Vorsorgemodell "Umhüllend" (U-Modell)

3.2.1. Für die Berechnung der umhüllenden Altersrenten kommen die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Männer	
Alter	
58	4.35%
59	4.45%
60	4.55%
61	4.65%
62	4.80%
63	4.95%
64	5.10%
65	5.25%
66	5.40%
67	5.55%
68	5.70%
69	5.90%
70	6.15%

Frauen	
Alter	
58	4.45%
59	4.55%
60	4.65%
61	4.80%
62	4.95%
63	5.10%
64	5.25%
65	5.40%
66	5.55%
67	5.70%
68	5.90%
69	6.15%

3.2.2. Der jeweilige Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Im Vorsorgeplan können abweichende Umwandlungssätze definiert sein. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.

### 4. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

4.1. Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Vorsorgeplan kann ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

### 5. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

5.1. Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Vorsorgeplan kann ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

### 6. Wertschwankungsreserve

6.1. Die Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement geregelt.

### 7. Verwendung von Überschusszahlungen aus Versicherungsverträgen

7.1. Allfällige Überschussvergütungen von Versicherungen werden zur Bildung der Rückstellung für Versicherungsrisiken verwendet. Ist die Rückstellung für Versicherungsrisiken vollständig gebildet, so werden die Überschussvergütungen zusammen mit den Vermögenserträgen an die einzelnen Anschlüsse von TRANSPARENTA verteilt.

### 8. Verwendung von Zuschüssen des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur

8.1. Allfällige Zuschüsse des SIFO bei ungünstiger Altersstruktur gemäss Art. 58 BVG werden der Wertschwankungsreserve bzw. den freien Mitteln des anspruchsberechtigten Vorsorgewerks gutgeschrieben.

## 9. Bildung von Rentnerpools

- 9.1. Damit bei einer Überdeckung das ungebundene Vermögen des Rentnervorsorgewerks durch die Übernahme von Rentnerbeständen bei Neuanschlüssen oder Abgängen von Rentnerbeständen nicht wesentlich verwässert wird, kann das Vorsorgewerk Rentner in separate Rentnerpools unterteilt werden. Dabei können ergänzend zum allgemeinen Rentnerpool der Stiftung im Zuge von Vertragsübernahmen anchlusspezifische Rentnerpools gebildet werden. Auf einen anchlusspezifischen Rentnerpool kann verzichtet werden, wenn das Deckungskapital des zu übernehmenden Bestands weniger als 5 % des gesamten Rentendeckungskapitals der Stiftung umfasst oder alternativ ein vollumfänglicher Einkauf in den Deckungsgrad des allgemeinen Rentnerpools erfolgt (Werte per letztem Bilanzstichtag). Durch die Bildung von Rentnerpools sollen Anlageschwankungen, nicht aber versicherungstechnische Schwankungen, ausgeglichen werden.
- 9.2. Der Stiftungsrat kann unter Wahrung von wohlerworbenen Rechten, beispielsweise eines anchlusspezifischen Rentnerpools an seinem eingebrachten ungebundenen Vermögen, jeweils auf jeden Bilanzstichtag Rentnerpools zusammenlegen, sofern sich dadurch die Deckungsgrade der Pools um nicht mehr als 5 Prozentpunkte verändern.
- 9.3. Den Wertschwankungsreserven der Rentnerpools werden die spezifischen Gutschriften und Belastungen wie folgt zugeteilt:
- Die Verwaltungskosten werden proportional zum Deckungskapital auf die Pools verteilt.
  - Die Verteilung des Nettoerfolgs der Rentner (Verteiltool) erfolgt proportional zum Deckungskapital der Pools.
  - Die versicherungstechnischen Risiken (Sterbegewinne/–verluste etc.) sowie die Veränderungen der technischen Rückstellungen wie die Zunahme der Lebenserwartung fliessen in den Nettoerfolg der Gesamtstiftung.
  - Das ungebundene Vermögen eines Rentnerpools wird stetig durch Neurentner verwässert. Zur Verminderung dieses Effekts wird bei jeder Pensionierung dem ungebundenen Vermögen des jeweiligen Vorsorgewerks ein Betrag von 2.5 % des verrenteten Alterskapitals belastet und in den zugehörigen Rentnerpool umgebucht.

Der Stiftungsrat kann in Abhängigkeit des Jahresergebnisses von den vorstehenden Zuteilungen abweichen. Insbesondere kann er unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Verhältnismässigkeit die Zuteilung so anpassen, dass einzelne Rentnerpools nicht in eine Unterdeckung geraten.

## 10. Rententeuerungsfonds

### *Auf Ebene Stiftung für gesamten Rentnerbestand*

- 10.1. Das Ziel des Fonds ist es, im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BVG für Rentner einen freiwilligen Ausgleich der Teuerung zu finanzieren. Dies kann durch einmalige Zusatzrenten, zum Beispiel eine 13. Monatsrente, oder Rentenerhöhungen erfolgen.
- 10.2. Der Fonds wird aus Zinsüberschüssen auf dem Vorsorgekapital der Rentner gespeist. Zudem kann der Stiftungsrat jährlich beschliessen, Mutationsgewinne bei den Rentnern oder sonstige Gewinne aus der Risikoversicherung für die Bildung des Fonds zu verwenden.
- 10.3. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass ein freiwilliger Ausgleich der Teuerung erfolgt. Er kann die sich aus den ursprünglichen Umwandlungssätzen ergebenden impliziten Zinsversprechen berücksichtigen sowie den Anspruch abhängig von den bisherigen Laufzeiten der Renten festlegen. Für Hinterlassenenrenten, die eine Altersrente abgelöst haben, wird die Laufzeit der Altersrente angerechnet.
- 10.4. Sind einer oder mehrere Rentnerpools in Unterdeckung, dürfen die Mittel des Fonds als Sanierungsmassnahme auch zum ganzen oder teilweisen Ausgleich der Fehlbeträge eingesetzt werden.

### *Auf Ebene Vorsorgewerk für eigenen Rentnerbestand*

- 10.5. Angeschlossene Firmen dürfen für die eigenen, ihnen anchlussvertraglich zugeordneten Rentner einen eigenen Rententeuerungsfonds bilden. Dieser ist aus entsprechend gekennzeichneten Beiträgen und Einlagen des Arbeitgebers zu finanzieren und wird auf Ebene des Vorsorgewerks geführt. Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäss.

## 11. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

### 11.1. Grundsätze

Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen müssen bis zur definierten Sollgrösse gebildet werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse (z. B. Teil- oder Gesamtliquidation, Veränderung der versicherungstechnischen Parameter etc.) kann die Stiftung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen. Technische Rückstellungen werden auf Ebene der Stiftung geführt, sofern nicht ausdrücklich eine Führung auf Ebene Vorsorgewerk definiert ist.

### 11.2. Versicherungstechnische Grundlagen zur Berechnung des Vorsorgekapitals Rentner

Das Deckungskapital für alle laufenden Renten wird nach den technischen Grundlagen BVG 2020, Periodentafel 2017, mit einem technischen Zinssatz von 2.0 % berechnet.

### 11.3. Rückstellung Zunahme der Lebenserwartung

Der Anstieg der mittleren Lebenserwartung schlägt sich direkt im Deckungskapital der Renten nieder. Um die Kosten der steigenden Lebenserwartung bei Verwendung von Periodentafeln angemessen zu berücksichtigen, wird eine Verstärkung auf das Deckungskapital der Renten rückgestellt, wobei Kinder- und Überbrückungsrenten nicht berücksichtigt werden. Die Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

### 11.4. Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Um den Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, die zu einer Belastung der Stiftung führen können, Rechnung zu tragen, wird eine Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf Rentner nach folgender Formel gebildet, wobei Kinder- und Überbrückungsrenten nicht berücksichtigt werden:

$$\text{Rückstellung} = \frac{0.5 \times \text{Rentendeckungskapital}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner}}}$$

### 11.5. Rückstellung pendente Leistungsfälle

Mit dieser Rückstellung werden die voraussichtlichen Kosten für pendente Invaliditätsfälle sowie die Kosten für Todesfälle, die sich nach Bilanzstichtag – aber vor Erstellung der Bilanz – ereignet haben, berücksichtigt. Sie wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge jährlich anhand der bestehenden hängigen Invaliditätsfälle neu berechnet und angepasst.

### 11.6. Rückstellung Versicherungsrisiken

Diese Rückstellung federt Kumulationen von Risikofällen bei den aktiven Versicherten ab. Insbesondere deckt sie vor dem Bilanzstichtag eingetretene, aber der Stiftung noch nicht bekannte Schäden sowie Risikofälle, die entweder von der Rückversicherung nicht übernommen werden müssen oder deren Schadenssumme bzw. Leistungen unterhalb des beim Rückversicherer vertraglich vereinbarten Selbstbehalts liegen. Die Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

### 11.7. Rückstellung Pensionierungsverluste

Liegen die reglementarischen Umwandlungssätze der Stiftung über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz, welcher von den versicherungstechnischen Parametern der Stiftung abhängt, entstehen beim Rentenbezug Pensionierungsverluste, für die eine Rückstellung gebildet wird.

Diese Rückstellung wird separat für die Vorsorgemodelle "Split" und "Umhüllend" gebildet und jeweils nur von den zugehörigen Vorsorgewerken finanziert. Für die Finanzierung können das jährliche Anlageergebnis (bzw. das ungebundene Vermögen) belastet sowie pro Kollektiv eines Vorsorgewerks Zuschläge auf den Risikobeiträgen erhoben werden.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten und Invalidenrentenbezüger im jeweiligen Vorsorgemodell ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust auf den projizierten ordentlichen Altersrenten wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Bilanzstichtag diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

**11.8. Rückstellung BVG (Garantie gesetzliche Mindestaltersrente auf Ebene Vorsorgewerk)**

Im Vorsorgemodell "Umhüllend" wird das gesamte Altersguthaben mit dem reglementarischen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet. Dabei wird das Anrechnungsprinzip angewendet, d. h. die gesetzliche Mindestleistung ist in der reglementarischen Altersrente enthalten. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass die umhüllende Berechnung eine tiefere reglementarische Altersrente als die gesetzliche Mindestleistung ergäbe, weshalb die reglementarische Altersrente angehoben werden muss. Dies führt zu einem buchhalterischen Pensionierungsverlust, wofür eine technische Rückstellung gebildet und auf Ebene Vorsorgewerk geführt wird.

Diese Rückstellung wird pro Vorsorgewerk im U-Modell gebildet. Für die Finanzierung können das jährliche Anlageergebnis (bzw. das ungebundene Vermögen) belastet sowie pro Kollektiv eines Vorsorgewerks Zuschläge auf den Risikobeiträgen erhoben werden.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten der Vorsorgewerke im U-Modell ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust entsprechend der Differenz zwischen den projizierten ordentlichen Altersrenten gemäss gesetzlicher Mindestleistung und Reglement wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Bilanzstichtag diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandesentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

**11.9. Rückstellung Senkung technischer Zinssatz und Anpassung technische Grundlagen**

Diese Rückstellung wird gebildet, um bei einer allfälligen Reduktion des technischen Zinssatzes die Erhöhung des Deckungskapitals der Renten und der technischen Rückstellungen aufzufangen sowie allfällig die technischen Grundlagen anzupassen. Die Rückstellung kann sukzessive aufgebaut werden. Die Höhe des Sollwerts wird periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und festgelegt.

Soweit bei der Übernahme von Rentnern mehr Vorsorgekapital eingenommen wird (verlangter Übernahmepreis) als gemäss den jeweils aktuellen technischen Grundlagen und dem jeweils massgebenden technischen Zinssatz per Übernahmedatum benötigt, wird die Differenz dieser Rückstellung gutgeschrieben.

**12. Verzinsung der Altersguthaben**

	<b>S-Modell</b>	<b>U-Modell</b>
Zinssatz für Vorsorgewerke mit Deckungsgrad 113 % und höher % <sup>1</sup>	1.00 % <sup>2</sup>	1.50 % <sup>2</sup>
Zinssatz für Vorsorgewerke mit Deckungsgrad 108 % bis 113 % <sup>1</sup>	1.00 % <sup>2</sup>	1.00 % <sup>2</sup>
Zinssatz für Vorsorgewerke mit Deckungsgrad unter 108 % <sup>1</sup>	0.00 % <sup>2</sup>	0.00 % <sup>2</sup>
Zinssatz für passiven Teil von Invalidenrentnern	1.00 %	1.00 %
BVG-Mindestzinssatz für Schattenrechnung der BVG-Alterskonti	1.00 %	1.00 %

**13. Weitere Zinssätze nach FZG und für Nebenkonti**

Zinssatz nach Austritt (BVG-Mindestzinssatz)	1.00 %
Verzugszins gemäss FZG	2.00 %
Arbeitgeberbeitragsreserve ohne Verwendungsverzicht	0.00 %
Kontokorrent/Beitragskonto Arbeitgeber	0.00 %

Die Verzinsung der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel erfolgt entsprechend des den Vorsorgewerken anteilmässig zugeteilten, jährlichen Anlageergebnisses.

**14. Inkrafttreten**

14.1. Der vorliegende Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Die Bestimmungen zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen gelten bereits für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2022.

**Vom Stiftungsrat genehmigt am 17. November 2022.**

<sup>1</sup> Massgebend sind die Deckungsgrade der Vorsorgewerke per 31. Dezember 2021

<sup>2</sup> Kann vom einzelnen Vorsorgewerk durch Beschluss der Vorsorgekommission geändert werden